



BERATUNGSRUNDBRIEF DIE NEUE DÜNGEVERORDNUNG – WAS ÄNDERT SICH?

Die Getreideernte ist in vollem Gange und die Vorbereitungen für die Folgekultur laufen bereits. Mit Inkrafttreten der neuen Düngeverordnung am 02.06.2017 können sich für die Folgekultur Änderungen für die Bewirtschaftung ergeben.

Mit diesem Rundbrief möchten wir Sie über die wichtigsten Neuerungen informieren.

Düngebedarf:

Vor dem Ausbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit der Düngebedarf der Kultur festzustellen. Die Bedarfsermittlung erfolgt bundeseinheitlich mit Obergrenzen, die an den Standort, die Kultur und die Ertragsmenge angepasst sind. Auch für Phosphat ist künftig eine Bedarfsermittlung erforderlich.

Ermittlung des Düngebedarfs:

Die Ermittlung des N-Düngebedarfs muss schriftlich, nach einem durch die DüV vorgegebenen Schema, erfolgen und sieben Jahre aufbewahrt werden. Dabei müssen unter anderem folgende Punkte einbezogen werden:

- Festgelegter Stickstoffbedarfswert der Kultur in kg/ha
- Zu- und Abschläge Ertragsniveau (Durchschnitt aus den letzten 3 Jahren)
- Im Boden verfügbare Stickstoffmenge (N_{min})
- Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat
- Stickstoffnachlieferung aus der organischen Düngung der Vorjahre
- Vorfrucht bzw. Vorkultur

Die im Boden vorhandene Stickstoffmenge kann durch Bodenproben ermittelt werden.

Alternativ können auch anerkannte Referenzwerte verwendet werden. Die Zu- und Abschläge in der Düngebedarfsberechnung sind in der DüV festgelegt.

Auch für Phosphat muss künftig eine Düngebedarfsermittlung belegt werden. Auf Böden ab der Gehaltsklasse D (>20 mg P₂O₅ je 100 g Boden nach CAL-Methode) dürfen phosphathaltige Düngemittel lediglich in Höhe der zu erwartenden Phosphatabfuhr ausgebracht werden. Die voraussichtliche Phosphatabfuhr kann im Rahmen einer Fruchtfolge über höchstens 3 Jahre berechnet werden.

Keine Düngung auf schneebedeckten oder wassergesättigten Böden. Auf gefrorenen Böden nur unter bestimmten Umständen.

Neue Sperrfristen:

Generell dürfen auf Ackerland **nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31.01.** keine mineralischen und organischen Dünger ausgebracht werden. Eine Düngung zur Strohhütte ist nicht mehr erlaubt.

Abweichend davon dürfen Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis in Höhe des festgestellten Bedarfs bis 1. Dezember gedüngt werden.

Zudem dürfen zu einigen Kulturen bei zuvor festgestelltem Düngebedarf **maximal 60 kg Gesamt-N/ha oder 30 kg Ammonium-N/ha** ausgebracht werden (siehe Tabelle).

Tabelle: Kulturen und Ausbringungstermine

Kultur	Aussaattermin	Ausbringung
Zwischenfrucht	bis 15. September	bis 1. Oktober
Winterraps	bis 15. September	bis 1. Oktober
Feldfutter	bis 15. September	bis 1. Oktober
Wintergerste nach Getreide	bis 1. Oktober	bis 1. Oktober
Grünland, mehrj. Feldfutter		bis 1. November
Gemüse, Erdbeeren, Beerenobst		bis 1. Dezember



**Gewässerschutzberatung im Hessischen Ried
zur Umsetzung der WRRL in Hessen**
gefördert durch das HMUKLV im Auftrag des RP Darmstadt
Maßnahmenträger: Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen



Für Festmist von Huf- und Klautentieren und Komposte gilt eine Sperrfrist vom **15.12. bis 15.01.** Außerhalb der Sperrfrist darf dieser ausgebracht werden.

Kompostdüngung:

maximal 510 kg N/ha innerhalb von 3 Jahren.

170 kg N/ha Obergrenze für alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel - auch Biogasgärreste.

Einarbeitung von Wirtschaftsdüngern:

muss innerhalb von vier Stunden nach der Ausbringung erfolgen. Gilt nicht für Festmist von Huf- und Klautentieren und Kompost.

Die Vorgaben für das **Fassungsvermögen** für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Gärückständen betragen mindestens 6 Monate (ab 2020 mindestens 9 Monate). Ab 2020 müssen für Festmist, feste Gärückstände und Kompost Lagerkapazitäten für die Menge von 2 Monaten verfügbar sein.

Ausbringungstechnik Wirtschaftsdünger:

Ab 2020 streifenförmige Ausbringung auf bestelltem Ackerland mit Schleppschauch, Schleppschuh, Schlitz- und Injektionstechnik. Für Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigen Feldfutterbau gelten diese Vorgaben ab 1. Februar 2025.

Abstandsregelung:

Ausbringverbot für stickstoff- und phosphathaltige Dünger auf einem 4 m breiten Randstreifen an Gewässern bzw. 1 m Randstreifen bei vorhandener Grenzstreueinrichtung oder wenn die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht. Bei einer Hangneigung größer 10 % beträgt der Mindestabstand generell 5 m bis zur Böschungsoberkante.

Der Nährstoffüberschuss darf bis 2020 nur max. 60 kg N/ha (3 jähriges Mittel) und 20 kg P/ha (6 jähriges Mittel) betragen. Ab 2020 gilt für N ein Mittelwert von max. 50 kg N/ha.

Für P darf der Mittelwert ab 2023 bei max. 10 kg P liegen.

Stoffstrombilanz ab 2018 für Betriebe mit mehr als 2,5 GV/ha und mehr als 30 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 GV. Auch Betriebe, die im jeweiligen Wirtschaftsjahr Wirtschaftsdünger zukaufen müssen eine Stoffstrombilanz erstellen.

Beim **Anbau von Gemüse** muss nach einer Gemüsevorkultur im gleichen Jahr zwingend der verfügbare Stickstoff durch eine Bodenprobe ermittelt werden.

Bei satzweisem Gemüseanbau sind bis zu drei Düngebedarfsermittlungen im Abstand von höchstens 6 Wochen durchzuführen.

Der Gesetzestext mit den dazugehörigen Anlagen und Tabellen kann unter folgendem Link eingesehen werden:

http://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/index.html

Für Fragen rund um die neue Düngeverordnung oder falls Sie eine Düngeberatung wünschen, können Sie gerne Kontakt mit uns aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr WRRL-Team

Matthias Schwaiger: 06155 82 81 651
schwaiger@wrrl.wbl-mr-hessen.de

Rebekka Schaupmeier: 06155 82 81 652
schaupmeier@wrrl.wbl-mr-hessen.de

Hans-Georg Becker: 06155 82 81 653
becker@wrrl.wbl-mr-hessen.de

Zaur Jumshudov: 06155 82 81 654
jumshudov@wrrl.wbl-mr-hessen.de

Terminankündigung:

Der LLH und der WBL laden ein zum:
Infotag – Zwiebel
am 20.07.2017, 9:30-12:00 Uhr,
Pfützenstraße 67 in Griesheim